

### INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT FEBRUAR 2019

#### 1) Sonderausgabenabzug der Basiskranken- und Pflegeversicherung der Kinder bei den Eltern

Bekommen Eltern für ein Kind noch Kindergeld, dürfen sie die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung des Kindes wie eigene Sonderausgaben abziehen.

Der BFH stellt neue Steuerspielregeln dazu auf, die strenger sind als die Vorgaben des Finanzamts. Bisher genügte es dem Finanzamt, wenn die Eltern angaben, dass sie gegenüber dem Kind ihren Unterhaltspflichten nachgekommen sind. Das war die Voraussetzung für den Abzug der Beitragszahlung des Kindes wie eigene Sonderausgaben. Die Richter des BFH lassen den Sonderausgabenabzug nur dann zu, wenn die Eltern dem Kind in Höhe der Beitragszahlungen Geld in bar gegeben oder überwiesen haben.

Um sicher zu gehen, sollten Sie künftig dem Kind die Beitragszahlungen gegen Quittung bar bezahlen oder überweisen. Jeweils mit Angabe „Kranken- und Pflegeversicherung“ im Verwendungszweck und zwar in dem Jahr, in welchem die Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung erklärt werden.

#### 2. Betreiber von Photovoltaikanlagen müssen sich im Marktstammdatenregister eintragen

Alle Betreiber von Bestands- und Neuanlagen von Photovoltaikanlagen müssen sich bis zum 30. Juni 2019 im so genannten Marktstammdatenregister eintragen. Andernfalls droht die Einstellung der Zahlung. Bei Fragen dazu nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Energieunternehmen auf.

#### 3. Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Durch die Änderungen des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes wurden die Anzeigepflichten für Auslands-sachverhalte erweitert. Des Weiteren werden Finanzinstitute verpflichtet, den Finanzbehörden von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitzuteilen.

Die Änderungen gelten für mitteilungspflichtige Sachverhalte, die nach dem 31.12.2017 verwirklicht worden sind. Dazu zählt u. a. die Anzeigepflicht für den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, insbesondere für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen **ab einer 10 %igen Beteiligung**.

Künftig müssen auch Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (Drittstaat-Gesellschaft), auf die unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss besteht, angezeigt werden. Die Anzeige hat zusammen mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung zu erfolgen – spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes.

Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle oder geschäftliche Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können, müssen Unterlagen sechs Jahre lang aufbewahren und Außenprüfungen ohne Begründung zulassen.

#### 4. Das ändert sich 2019

**Höhere Unterhaltszahlungen:** Unterstützen Sie ein Kind, für das Sie kein Kindergeld mehr bekommen, oder einen Elternteil, dürfen Sie für die Unterhaltszahlungen im Jahr 2019 **bis zu 9.168 Euro als außergewöhnliche Belastung** abziehen.

Dieser Höchstbetrag mindert sich, wenn die unterstützte Person eigene Einkünfte und Bezüge über 624 Euro bezieht. Die Steuerminderung aufgrund von Unterstützungsleistungen ist tabu, wenn die unterstützte Person über ein eigenes Vermögen von mehr als 15.500 Euro verfügt. Hat die unterstützte Person ein Eigenheim, zählt das nicht zum schädlichen Vermögen.

# PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

---

## INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT FEBRUAR 2019

**Höhere Haushaltsersparnis:** Lebt ein Steuerzahler im Pflegeheim, kann er die selbst getragenen Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Wurde dafür die eigene Wohnung aufgegeben, kürzt das Finanzamt die selbst getragenen Heimkosten um eine Haushaltsersparnis in Höhe von 9.168 Euro. Lebt bei Ehegatten ein Partner im Heim, der andere noch zu Hause in seiner Wohnung, darf das Finanzamt die Haushaltsersparnis bei Ermittlung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastung nicht berücksichtigen.

**Altersentlastungsbetrag steigt:** Haben Sie im Jahr 2018 Ihren 64. Geburtstag gefeiert, steht Ihnen steuerlich für Arbeitslohn, für Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit und für Mieterträge ab 2019 ein Altersentlastungsbetrag zu. Dieser beträgt 2019 zeitlebens 17,6 Prozent dieser Einkünfte, maximal 836 Euro pro Jahr.

Konkret: 2018 sind Sie 64 Jahre alt geworden und erzielen 2019 Einkünfte als Angestellter in Höhe von 40.000 Euro. Das Finanzamt besteuert von diesen Einkünften 2019 nach Abzug des Altersentlastungsbetrags nur 39.164 Euro. Der Altersentlastungsbetrag mindert sich seit 2005 Jahr für Jahr für jeden, der sein 64. Lebensjahr im Vorjahr vollendet hat.

**Höhere Umzugskostenpauschale:** Zieht ein Arbeitnehmer 2019 aus beruflichen Gründen um, kann er die Umzugskosten als steuersparende Werbungskosten abziehen. Das geht auch ohne Belege. Ohne Belege erkennt das Finanzamt 2019 folgende Werbungskosten an:

- Ledig: 787 Euro/811 Euro (Beendigung des Umzugs bis 31. März 2019/ab 1. April 2019).
- Zusammenveranlagung: 1.573 Euro/1.622 Euro (Beendigung des Umzugs bis 31. März 2019/ab 1. April 2019).
- Jede weitere mitumziehende Person: 347 Euro/357 Euro (Beendigung des Umzugs bis 31. März 2019/ab 1. April 2019).
- Umzugsbedingte Nachhilfekosten: 1.984 Euro/2.045 Euro (Beendigung des Umzugs bis 31. März 2019/ab 1. April 2019).

Ein Umzug gilt als beruflich veranlasst, wenn sich der Arbeitnehmer durch den Umzug mindestens eine Stunde Fahrtzeit täglich spart.

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.